

Vereinssatzung

des

Radsportvereins

Eintracht

Niederhof e. V.



Übersicht

- § 1 Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft und Maßregelung für Mitglieder**
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 7 Mitgliedsbeiträge**
- § 8 Ausschluss aus dem Verein**
- § 9 Organe und Gliederung des Vereins**
- § 10 Der geschäftsführende Vorstand**
- § 11 Die gesamte Vorstandschaft**
- § 12 Vorstand im Sinne § 26 BGB**
- § 13 Satzungsänderung**
- § 14 Mitglieder- und Abteilungsversammlungen**
- § 15 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes**
- § 16 Die Abteilungen**
- § 17 Beglaubigung des RSV**
- § 18 Auflösung des Vereins**
- § 19 Ordnungen und Bestimmungen**
- § 20 Vereinsordnung**
- § 21 Gültigkeit und Inkrafttreten**

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt die Bezeichnung Radsportverein Eintracht Niederhof e.V. (Mehrspartenverein), Kurzform RSV-Niederhof.**
- 2. Der Verein wurde am 27. Mai 1923 in Niederhof gegründet und ist Mitglied beim Badischen Radfahrer- und Motorfahrer-Bund in Freiburg, des Badischen Sportbundes, des Deutschen Sportbundes und des Markgräfler Hochrhein Turnbundes.**
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Niederhof (Vereinsheim Diegeringerstr. 38) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Säckingen eingetragen (Register-Nr. VR442).**
- 4. Die Vereinsfarben sind rot, weiß, grün (Trikotfarben von den einzelnen Abteilungen sind nicht festgelegt).**
- 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Radsports sowie der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.**
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Kein Mitglied hat Anspruch auf Gewinnanteile.**
- 6. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen (Richtungsweisend ist das BGB).**
- 7. Die Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Vorstandschaft kann jedoch beschließen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleibenden Betrags zu bezahlen. Die Höhe der Vergütung wird in einer gesonderten "Verordnung über die Gewährung der Ehrenamtspauschale" geregelt. Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden.**
- 8. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes oder eines Anteils am Vereinsvermögen.**
- 9. Auch materielle Abgleichungen von austretenden Mitgliedern sind nichtig.**

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, soweit sie im Besitz ihrer geistigen und seelischen Kräfte sind.**
- 2. Der Verein besteht aus jugendlichen und erwachsenen Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern, Fördermitgliedern, Ehrenmitgliedern, Präsident, evtl. Fördermitglieder eines Fördervereins.**
- 3. Aktive Mitglieder sind alle, die in irgendeiner Abteilung aktiv gemeldet sind oder gleichzeitig aktiv am sonstigen Vereinsgeschehen teilnehmen.**
- 4. Alle Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Trainer und Betreuer sowie deren Stellvertreter, gelten als Aktivmitglied.**
- 5. Personen bis 16 Jahre gelten als Jugendliche, Personen ab dem 16. Lebensjahr gelten als Erwachsene, Bei Personen unter 18 Jahren ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten auf dem Beitrittsformular erforderlich.**

§ 4.1 Erwerb der Mitgliedschaft und Maßregelung für Mitglieder

- 1.1 Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich beantragt werden.**
- 1.2 Die Aufnahmeerklärung, mit gleichzeitiger Abbuchungsvollmacht des Beitrages, vollständig ausgefüllt kann an jedes Mitglied des Gesamtvorstandes abgegeben werden.**
- 1.3 Die Beitrittserklärung hat Rechtskraft, wenn sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang durch den Vorstand abgelehnt wurde. Bei Kindern und Jugendlichen muss die Eintrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.**
- 1.4 Bei Ablehnung bedarf es nicht der Angabe von Gründen seitens des Vereins.**
- 1.5 Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen (Vereinsordnung, Abteilungsordnung).**
- 1.6 Aktive Mitglieder können mehreren Abteilungen des Vereins angehören und an allen Übungsstunden teilnehmen (mit nur einer Mitgliedschaft).**

§ 4.2 Maßregelung

- 2.1 Mitglieder, die gegen Satzungen, Anforderungen, Richtlinien oder Vorstandsbeschlüsse verstoßen, oder das Eigentum des Vereins mutwillig oder fahrlässig beschädigen, können vom Verein ausgeschlossen werden.**

Der Vorstand sieht folgende Maßnahmen vor:

- 2.1.1 Verweis / Verwarnung.**
 - 2.1.2 Geldstrafe (in Schadenshöhe + Nebenkosten).**
 - 2.1.3 Zeitlich begrenztes Verbot oder Teilnahme an jeglicher Vereinsaktivität.**
 - 2.1.4 Ausschluss vom Verein.**
- 2.2 Die Entscheidung der Vorstandschaft muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.**

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:**
 - 1.1 Austritt aus dem Verein (schriftlich, nur zum 31.12. des laufenden Jahres).**
 - 1.2 Durch Ausschluss aus dem Verein (§ 4.2 Abs. 2.1.4 Maßregelung).**
 - 1.3 Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedbeitrags zum Ende des III. Quartals im Verzug ist.**
 - 1.4 Bei grobem Verstoß (Vereinsschädigendes Verhalten).**
 - 1.5 Durch Tod.**
- 2. Bei Austritt ist das gesamte Vereinseigentum innerhalb 14 Tagen beim 1.Vorsitzenden oder 1.Kassierer abzugeben (auch Vereinsausweis).**
- 3. Bei Nichteinhaltung werden die vereinseigenen Gegenstände in Rechnung gestellt.**
- 4. Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut waren, erlischt ihr Amt beim Austritt (auf Verlangen der Vorstandschaft ist Rechenschaft abzugeben).**
- 5. Bei Kindern und Jugendlichen muss die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.**
- 6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes am Verein. Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.**
- 7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Forderungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein.**

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied im Verein ist ab seinem 16. Lebensjahr bei allen Vereinsabstimmungen stimmberechtigt.**
- 2. Rechte und Pflichten der Jugendlichen sind in einer Jugendordnung festgelegt (§ 16), die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.**
- 3. Alle Mitglieder sind berechtigt:**
 - 3.1 an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.**
 - 3.2 sämtliche Abteilungen des Vereins zu nutzen.**
 - 3.3 wenn nötig das Vereinsheim für interne Versammlungen zu benutzen.**
 - 3.4 den Vereinsbus nach Rücksprache mit dem zuständigen Vorstandsmitglied zu nutzen (im Sinne des Vereins).**
 - 3.5 sowie an allen gesellschaftlichen und anderen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.**
- 4. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen sind die vom Vorstand und den Eigentümer der jeweiligen Sporteinrichtungen erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.**
- 5. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnung des Vereins, die Ordnungen der Abteilungen und die Beschlüsse deren Organe verbindlich.**
- 6. Jeder Wohnortwechsel oder Änderung der Bankverbindung ist dem 1.Kassierer mitzuteilen.**
- 7. Sämtliche Zahlungen von Fremden (z.B. für Auftritte von Abteilungen) sowie Ehrenzeichen und Preise, sind Eigentum des Vereins (persönlich verbleibende Ehrenzeichen u. Preise ausgeschlossen.)**
- 8. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.**
- 9. Vereinseigentum wird in unterschiedlichen Maßen den Mitgliedern kostenlos zur Verfügung gestellt. Das Mitglied ist für die Instandhaltung und Pflege verantwortlich.**
- 10. Jedes Mitglied muss beim Austritt das Vereinseigentum gewartet und sauber innerhalb von 14 Tagen beim 1.Vorsitzenden oder 1.Kassierer zurückgeben.**

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und eine eventuelle Aufnahmegebühr, wird immer an der Mitgliederversammlung festgelegt und bestimmt.**
- 1.1 Die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder genügt.**
- 2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.**
- 3. Die Beitragsfälligkeit ist immer im Frühjahr (1. Quartal) des laufenden Geschäftsjahres.**
- 4. Der Beitrag wird per Lastschrift vom 1. oder 2. Kassierer des Vereins eingezogen. Mitglieder ohne Konto haben die Pflicht, den Beitrag auf das Vereinskonto einzuzahlen. (Innerhalb 4 Wochen nach Zustellung der Mitgliederrechnung.)**
- 5. Die einzelnen Abteilungen können nach Rücksprache mit der Vorstandschaft auch Abteilungsbeiträge erheben. Dieser Beitrag muss zusätzlich zum Vereinsbeitrag bezahlt werden. (Dieser Beitrag dient der jeweiligen Abteilung zur Finanzierung ihrer Aufgaben.)**
- 6. Mitglieder, die lange Zeit im Ausland sind, oder die aus finanziellen Gründen momentan nicht in der Lage sind die Beiträge zu bezahlen, können davon auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden.**
- 7. Mitglieder, die Zivildienst leisten oder bei der Bundeswehr sind, werden auf Antrag für diese Zeit beitragsfrei gestellt.**

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen zuwiderhandelt und deshalb ein wichtiger Grund gegeben ist.**
- 2. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.**
 - 2.1 Bei einfacher Mehrheit des Vorstandes ist der Beschluss wirksam.**
 - 2.2 Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.**
 - 2.3 Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.**
 - 2.4 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.**
- 3. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Sie ist genau zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.**
- 4. Über die schriftliche Beschwerde entscheidet die nächste geschäftsführende Vorstandssitzung.**
- 5. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.**

§ 9 Organe und Gliederung des Vereins

1. **Die Mitgliederversammlung**
2. **Die Mitgliederversammlung**
3. **Die Abteilungsleitersitzung**
4. **Der geschäftsführende Vorstand (§ 10)**
5. **Der gesamte Vorstand nach (§ 11)**
6. **Vorstand im Sinne § 26 BGB (§ 12)**
7. **Der Jugendvorstand**

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

1. **Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:**
 - **Ehrenpräsident (wenn vorhanden)**
 - **Präsident**
 - **1.Vorsitzende**
 - **2.Vorsitzende**
 - **3.Vorsitzende**
 - **Schriftführer**
 - **1.Kassierer**
 - **Pressewart (Öffentlichkeitsreferent)**
 - **Jugendleiter**
2. **Dieses Gremium sollte sich möglichst alle 4 Wochen zu einer Sitzung treffen, um Probleme und Vorschläge für den gesamten Vorstand und den Verein herauszuarbeiten.**
3. **Ferner hat jedes hier aufgeführte Vorstandsmitglied eine oder mehrere Abteilungen zu betreuen (lt. internen Vereinsrichtlinien).**
4. **Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt die Erfüllung aller Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Der geschäftsführende Vorstand soll den Verein im Sinne des Gesamtvereins führen. Er hat das Recht und die Pflicht, Entscheidungen alleine zu treffen und durchzuführen.**
5. **Der Ehrenpräsident kann von der Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn er als Präsident zum Ehrenmitglied ernannt wird. Die Ämter des Präsidenten und des Ehrenpräsidenten können in Personalunion ausgeübt werden.**

§ 11 Die gesamte Vorstandschaft

1. siehe Organigramm
2. **Präsident, Ehrenpräsident, 1.Vorsitzende, 2.Vorsitzende, 3.Vorsitzende, 1.Kassierer, 2.Kassierer, Schriftführer, Pressewart (Öffentlichkeitsreferent), Aktivbeisitzer, Passivbeisitzer, Jugendleiter und Vereinsheimbeauftragter/Materialwart sowie von jeder Abteilung der Leiter und dessen Stellvertreter (eventl. Umweltbeauftragter, Frauenbeauftragter Jugend- und Aktivbereich).**
3. **Alle Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt (Wiederwahl ist zulässig), mit Ausnahme des Ehrenpräsidenten.**
- 3.1 **Der Ehrenpräsident wird nach seiner Ernennung bis zu seinem Rücktritt oder Ausscheiden aus dem Verein nicht mehr gewählt.**
- 3.2 **Die Vorstandsmitglieder bleiben grundsätzlich über ihre Amtszeit hinaus, bis zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder, im Amt.**
4. **Die Wahlen sollen versetzt durchgeführt werden, d. h.**
- 4.1 **1.Vorsitzende, 2.Kassierer, Schriftführer, 3.Vorsitzende, Jugendleiter, Passivbeisitzer.**
- 4.2 **Präsident, 2.Vorsitzende, 1.Kassierer, Pressewart (Öffentlichkeitsreferent), Aktivbeisitzer, Vereinsheimbeauftragter/Materialwart.**
5. **Die Abteilungsleiter werden von der Abteilung oder vom Vorstand bestimmt und an der Mitgliederversammlung nur bestätigt.**
6. **1996 wurde mit Abs. 4; 4.2 begonnen.**
7. **Die Vorstandschaft wird bei der Mitgliederversammlung einzeln von den Mitgliedern gewählt (einfache Mehrheit genügt).**
- 7.1 **Bei Gleichheit von verschiedenen Kandidaten gibt es eine Stichwahl.**
8. **Der gesamte Vorstand sollte sich einmal im Jahr zu einer vom 1.Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter abgehaltenen Vorstandssitzung treffen.**
9. **Auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern wird der 1.Vorsitzende geheim gewählt. Sonst gilt offene Handabstimmung wie bei allen anderen.**
10. **Vorstandsbeschlüsse brauchen eine einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.**
11. **Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. 2. oder 3.Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.**
12. **Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins. Über jede Sitzung und bei anderen Anlässen/Aktivitäten ist ein Protokoll zu erstellen (Kurzform zulässig).**
- 12.1 **Die Protokolle der Sitzungen sind von ihm allein zu unterzeichnen, die der Generalversammlung sind vom Präsident, 1.Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.**
- 12.2 **Die Protokolle der geschäftsführenden Vorstandssitzungen, Gesamtvorstandssitzung und der Abteilungsleitersitzungen sind den entsprechenden Teilnehmern zuzustellen.**
13. **Der 1.Kassierer verwaltet die Kassengeschäfte und führt über Ein- und Ausgaben buch. Er ist als besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB befugt, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen für den Verein einzuziehen. Der Mitgliederversammlung erstattet der 1.Kassierer den Finanzbericht (Bilanz- und Erfolgsrechnung).**
- 13.1 **Nach Möglichkeit sollte immer ein Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr erstellt werden. (Der Haushaltsplan für das kommende Vereinsjahr muss, um berücksichtigt zu werden bis zum 30.09. des laufenden Jahres abgeben sein.)**

§ 12 Vorstand im Sinne § 26 BGB

- 1. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1., 2. und der 3.Vorsitzende, sowie der Präsident und der Ehrenpräsident. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 2. und 3. Vorsitzende den Verein nur vertreten darf, wenn der 1.Vorsitzende verhindert ist.**
- 2. Der Präsident, Ehrenpräsident, 1.Vorsitzende, 2.Vorsitzende und 3.Vorsitzende haben das Recht an allen Sitzungen des Vereines teilzunehmen. Wenn nötig sind sie stimmberechtigt.**

§ 13 Satzungsänderung

- 1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.**
 - 1.1 Die Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung angekündigt werden.**
 - 1.2 Es dürfen nur Mitglieder über die Satzungsänderung abstimmen.**
 - 1.3 Es benötigt eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.**

§ 14 Mitglieder- und Abteilungsversammlungen

- 1. Die Mitgliederversammlung hat innerhalb der ersten 4 Monate des laufenden Geschäftsjahres stattfinden.
Die Mitgliederversammlung ist öffentlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde Murg auszuschreiben und zwar mindestens 14 Tage vor Tagungsbeginn.**
- 2. Die Tagesordnung muss folgende Punkte beinhalten:**
 - 1. Begrüßung**
 - 2. Totenehrung**
 - 3. Tätigkeitsbericht**
 - 4. Jugendleiterbericht**
 - 5. Abteilungsberichte**
 - 6. Kassenbericht**
 - 7. Kassenprüferbericht**
 - 8. Schriftführerbericht**
 - 9. Entlastung des ausscheidenden Vorstandes (Wiederwahl möglich)**
 - 10. Neuwahlen**
 - 11. Anträge, Wünsche, Verschiedenes**
- 3. Anträge zur Versammlung müssen eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich beim 1.Vorsitzenden eingereicht werden.**
- 4. Hiervon (§ 14 Abs. 3) sind Dringlichkeitsanträge, die mit Eintritt der Ereignisse begründet und mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder am Versammlungsabend angenommen werden, ausgeschlossen.
Ausgenommen hiervon Anträge über Satzungsänderungen.**
- 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.**
- 6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Andernfalls findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen hat.**
- 7. An der Mitgliederversammlung werden Ehrungen ausgesprochen. Es existiert eine separate Ehrenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.**
- 8. Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. In diesen Fällen ist die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen abzuhalten.**
- 9. Über den gesamten Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsident, 1.Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.**

§ 15 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- 1. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen wird.**
- 2. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und verwaltet das Vereinssachgut sowie das Vereinsvermögen.**
- 3. Ferner hat der geschäftsführende Vorstand folgende Aufgaben:**
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - Vorbereitung und Einberufung der Abteilungsversammlungen
 - Vorbereitung und Einberufung der Jugendversammlungen
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
 - Ausführung von Beschlüssen der Vorstandschaft
 - Buchführung erstellen, Kontrolle des Jahreshauptberichtes sowie der Jahresabrechnung
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Vermarktung des Vereins und Sponsorensuche
 - Den Verein durch positive Öffentlichkeitsarbeit bekannt zu machen
 - Vereinsordnung regeln (§ 22)
- 4. Der geschäftsführende Vorstand ist immer beschlussfähig. Es genügt die einfache Mehrheit. Bei Gleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.**

§ 16 Die Abteilungen

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
2. Jede Abteilung hat eine Ansprechperson im geschäftsführenden Vorstand, der für sämtliche Probleme zuständig ist.
3. Bei der Mitgliederversammlung haben die Abteilungsleiter einen Bericht in zweifacher Ausfertigung dem 1.Vorsitzenden zu übergeben. (An der Mitgliederversammlung hat jeder Abteilungsleiter seinen eigenen Bericht vorzutragen).
4. Die Leiter und deren Stellvertreter müssen mindestens dreimal pro Jahr an einer Abteilungsleitersitzung teilnehmen.
5. Die jeweiligen Abteilungsleiter/innen können bis zu einem Betrag von 50,-€ selbständig Ausgaben tätigen, es genügt, Rücksprache mit der jeweiligen Vorstandverbindungsperson. Die Abteilungsleiter/innen müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
6. Die Leiter/innen sind für die ordnungsgemäße Führung der Abteilungen verantwortlich, sie arbeiten selbständig und fachlich in eigener Verantwortung.
7. Die Abteilungen fördern und pflegen die ihrer Abteilung entsprechenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen. Sie unterliegen der Aufsicht des geschäftsführenden Vorstandes.
8. Abteilungsveranstaltungen müssen dem geschäftsführenden Vorstand gemeldet und genehmigt werden.
9. Der Vorstand ist berechtigt, Abteilungsleiter/innen von ihrem Amt zu entbinden, wenn die Belange des Vereins dies erfordern.
10. Abteilungen können mit Abteilungsbeiträgen oder Aufnahmegebühren sowie Aufnahmestopps versehen werden.
11. Mitglieder der Abteilungen müssen zum Gelingen von Veranstaltungen des gesamten Vereins ihren Beitrag dazu leisten.
12. Aktive Mitglieder von bestimmten Abteilungen können in allen Abteilungen des Vereins ihren Sport betreiben.

§ 17 Beglaubigung des RSV

1. Am Mittwoch, dem 6. Februar 1985 wurde der Radsportverein „Eintracht“ Niederhof auf dem Rathaus Murg, Abt. Grundbuchamt, in Zukunft als eingeschriebener Verein beglaubigt.

Als Zeugen waren anwesend:

1.Vorsitzender	- Tritschler, Wolfgang
2.Vorsitzender	- Bähr, Horst
Schriftführer	- Schikowski, Barbara
Kassierer	- Baier, Heinz

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.**
- 2. Auf der Tagesordnung ist als einziger Punkt die Beschlussfassung über die Auflösung anzukündigen.**
- 3. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.**
- 4. Die Abstimmung über die Auflösung ist schriftlich und mit Namen vorzunehmen.**
- 5. Für den Fall der Auflösung ist der Präsident, der Ehrenpräsident (wenn vorhanden) sowie der 1. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.**
- 6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die einbezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Murg, Ortsteil Niederhof, zwecks Verwendung für Spielplätze oder notdürftige Pflegekinder (Vorschläge aus der jeweiligen Versammlung sind zu berücksichtigen).**

§ 19 Ordnungen und Bestimmungen

- 1. Die Vereinsorgane können sich Ordnungen geben. Die Ordnungen der einzelnen Abteilungen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.**
- 2. Die Ordnungen sind vereinsinterne Ausführungsbestimmungen, die innerhalb der satzungsgemäßen Grenzen das Vereinsleben und den Geschäftsgang regeln.**
- 3. Ordnungen können vom geschäftsführenden Vorstand auferlegt werden.**
- 4. In öffentlichen Gebäuden, z.B. Turnhallen, sind die jeweiligen Trainer(innen) für die haus-eigene Ordnung zuständig.**

§ 20 Vereinsordnung

- 1. Der geschäftsführende Vorstand beschließt und verändert die Vereinsordnung des RSV.**
- 2. Die unter Abs. 1 aufgeführte Vereinsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.**

§ 21 Gültigkeit und Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung gilt ab Eintragung ins Vereinsregister.**
- 2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Bisherige Satzung von 1624, 1978, 1985, 1986, 1989, 1996, 1998, und 2005 außer Kraft.**
- 3. Die auf Grund der außer Kraft getretenen Satzung gefassten Beschlüsse und Ordnungen des Vorstandes und der Versammlung bleiben von Inkrafttreten der neuen Satzung unberührt.**
- 4. Die Neuordnung der Satzung vom 17. 03. 2012 ersetzt alle bisherigen Satzungen und Beschlüsse.**

Murg-Niederhof, den 17. März 2012